

5 Zusammenfassung

Nach geltendem Recht werden bei der Strafzumessung unter anderem die Beweggründe und Ziele des Täters berücksichtigt (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB). Die Regelung wurde im Jahr 1969 eingeführt und später durch das Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses im Jahr 2015 sowie das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Jahr 2021 um die Tatbestandsmerkmale „rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele ergänzt. Damit wollte der Gesetzgeber die Verfolgung entsprechender Straftaten stärken. Zudem wurden in den RiStBV Vorgaben für die Staatsanwaltschaften erweitert, bei entsprechenden Anhaltspunkten gezielt auf diese Beweggründe einzugehen und das (besondere) öffentliche Interesse an der Strafverfolgung insbesondere bei Körperverletzungs- und Privatklagedelikten zu betonen.

Ziel des Forschungsvorhabens war es, die konkrete Handhabung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in der Praxis zu untersuchen. Es sollte vor allem ermittelt werden, wie die gesetzlichen Neuerungen in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in der Rechtsprechung und durch die Ermittlungsbehörden umgesetzt werden und welchen Verlauf die in der polizeilichen Statistik für politisch motivierte Kriminalität als „Hasskriminalität“ erfassten Strafverfahren nehmen. Ein besonderer Fokus lag auf der Identifizierung von Schwierigkeiten und Schwachstellen, die bei der Anwendung des Paragraphen auftreten. Dabei ging es sowohl um rechtliche als auch um praktische Herausforderungen, die sich in der alltäglichen Strafverfolgungs- und Urteilspraxis stellen. Darüber hinaus wurde der Frage nachgegangen, welche Konsequenzen sich aus diesen Problemen für den Umgang mit § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ergeben. Zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen wurde ein sequenzielles Mixed-Methods-Design verfolgt, d. h. nach einer Aufarbeitung des Forschungsstandes wurden qualitative Interviews mit Opferschutzverbänden, Betroffenen und Nebenklagevertretenden, Fokusgruppendifkussionen, quantitative und qualitative Aktenanalysen, qualitative Interviews mit Fachleuten der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei sowie ein Fachworkshop schrittweise eingesetzt. Die zentralen Ergebnisse werden im Folgenden schlaglichtartig zusammengefasst.

1) Begriffliche Unklarheiten

Der in der Bezeichnung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität verwendete Begriff „Hasskriminalität“ bezieht sich auf das US-amerikanische Konzept der "hate crimes", das dem besseren Schutz marginalisierter und diskriminierter Minderheiten dienen soll. Synonym wird in der Wissenschaft auch von Vorurteilskriminalität („bias crimes“) gesprochen. Unspezifisch bleibt, welche sozialen Gruppen damit umfasst werden sollen. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB gibt mit der im Jahr 2023 erneut erweiterten aber nicht abschließenden Aufzählung bestimmter Beweggründe und Ziele der Täter und Täterinnen („besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende“) aufgrund der exemplarischen Aufzählung lediglich Hinweise darauf, um welche Gruppen es sich vor allem handelt. Die polizeiliche Erfassung von Fällen, bei denen entsprechende Beweggründe und Ziele erkannt wurden, erfolgt innerhalb der Statistik für „Politisch motivierte Kriminalität“ unter dem Oberthema „Hasskriminalität“ und 16 subsumierten Unterthemen. Diese Unterthemen enthalten dabei auch Beweggründe und Ziele, die sich gegen etablierte Gruppen der Mehrheitsgesellschaft richten, z. B. gegen die „höhere“ soziale Schicht oder allgemein gegen Männer. – Eine davon unabhängige statistische Erfassung erfolgt bei den Staatsanwaltschaften (Statistik zur Hasskriminalität). Deren Definition umfasst ebenfalls nicht nur Taten gegen marginalisierte Minderheiten, sondern auch politisch motivierte Taten gegen etablierte soziale Gruppen wie Menschen mit politischen Ämtern. Trotz dieser Gemeinsamkeit verhindern deutlich erkennbare Unterschiede bei den Zuordnungsregeln der Unterkategorien einen direkten Vergleich. In der durchgeführten Aktenanalyse zeigte sich bezüglich der PMK-Statistik zudem, dass die Erfassungspraxis durch zu komplexe, unklare und teils redundante Informationen innerhalb des Definitionssystems erschwert wird, so dass die tatsächliche Zuordnung der Fälle oft von den festgelegten Regeln abweicht. In Zusammenschau mit den Ergebnissen der qualitativen Interviews mit Fachleuten scheint bei der Erfassung und Bearbeitung häufig das individuelle Verständnis von Hasskriminalität anstelle der Definitionsregeln ausschlaggebend zu sein.

2) Betroffene von Vorurteilskriminalität

In den rund 1.300 Verfahren der quantitativen Aktenanalyse wurden etwa 1.600 betroffene Personen, also durchschnittlich 1,2 Betroffene pro Fall erfasst. In Bezug auf das Geschlecht zeigt sich eine Verteilung von 28 %

weiblichen und 72 % männlichen Betroffenen. Das Durchschnittsalter bei der Tatzeit liegt bei etwa 32 Jahren, wobei weibliche Betroffene im Durchschnitt drei Jahre älter sind als männliche. Über die Hälfte der Betroffenen (57 %) stammt aus etwa 90 verschiedenen Nationen, wobei die Herkunftsländer Syrien, die Türkei, Afghanistan, der Irak und Eritrea besonders prägnant sind. Unterstützungsmaßnahmen während des Ermittlungsverfahrens wurden lediglich bei 0,6 % der Betroffenen dokumentiert, wobei diese meist in Form eines Verletztenbeistandes erfolgten. Die qualitative Untersuchung von Interviews mit Fachleuten von Betroffenenchutzorganisationen sowie mit einer betroffenen Person ergab, dass Personen, die von Vorurteilskriminalität betroffen sind, häufig wiederholt Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen machen, die für sie zur "Normalität" werden. Mit einer Anzeige solcher Fälle sei häufiger die Erwartung verbunden, dass im Zuge des Strafverfahrens die diskriminierenden Motive der Täter und Täterinnen förmlich anerkannt werden als die Erwartung einer möglichst hohen Strafe. Allerdings scheint die Bereitschaft, eine Anzeige zu erstatten, durch die Angst vor negativen Konsequenzen, insbesondere bei Geflüchteten, häufig erheblich eingeschränkt zu sein. Sekundäre Viktimisierung und mangelnde Unterstützung, insbesondere durch die Polizei, wurden als belastende Erfahrungen im Strafverfahren geschildert, die sich negativ auf die Anzeigebereitschaft auswirkten. Vor diesem Hintergrund wurde von Interviewten ein signifikanter Bedarf an einer verstärkten Sensibilisierung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz sowie einer umfassenderen Unterstützung für Betroffene in Strafverfahren wahrgenommen.

3) Täter und Täterinnen von Vorurteilskriminalität

In den analysierten Fällen wurden etwa 1.700 Ermittlungsverfahren gegen durchschnittlich etwa 1,3 tatverdächtige Personen pro Fall eröffnet. Ein Anteil von 85 % dieser Tatverdächtigen ist männlich und ein Anteil von 15 % weiblich. Das durchschnittliche Alter lag zur Tatzeit bei rund 38 Jahren. Rund 500 Ermittlungsverfahren mündeten in eine rechtskräftige Verurteilung bzw. einen rechtskräftigen Strafbefehl. In Bezug auf die verurteilten Personen lässt sich festhalten, dass diese mit einem Anteil von 90 % etwas häufiger männlich waren als die Gruppe der Tatverdächtigen insgesamt. Das durchschnittliche Alter der Verurteilten betrug ebenfalls 38 Jahre, wobei weibliche Verurteilte im Durchschnitt fünf Jahre älter waren als männliche. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden unter den Verurteilten betrug neun Prozent. Das Durchschnittsalter dieser Gruppe lag bei 18 Jahren. 88 Prozent der Verurteilten besaßen die deutsche

Staatsangehörigkeit. Über ein Drittel alle Verurteilten (36 %) stand bei der Tat nachweislich unter Alkoholeinfluss. Bei zehn Prozent wurde eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB aufgrund von Alkohol, Drogen oder psychischen Störungen angenommen. In Bezug auf alle Verurteilten ist zudem festzuhalten, dass 36 % bereits vorbestraft waren. Dabei wurden die Vorstrafen häufig im Kontext von Körperverletzungsdelikten ausgesprochen. Lediglich zwei Prozent der Verurteilten wurden von Seiten der Polizei extremistischen Gruppen/Szenen zugeordnet.

4) Tatmerkmale

Die Mehrheit der Taten (91 %) wurde in der analogen Welt und etwa 9 % in der digitalen begangen. Hinsichtlich der analogen Taten ist festzustellen, dass davon rund 73 % im öffentlichen oder halböffentlichen Raum stattgefunden haben und 27 % in privaten Räumen. In rund 45 % der Fälle konnte kein erkennbares Vorgeschehen zu den Taten eruiert werden, während sich in etwa einem Drittel der Fälle (33 %) dokumentierte Vorgeschnehnisse wie vorausgegangene Streitigkeiten fanden. In etwas mehr als einem Fünftel der Fälle (21,7 %) waren keine Informationen dazu in den Akten vermerkt. Digital verübte Taten erfolgten häufig über E-Mail, SMS, Facebook, WhatsApp, YouTube und Twitter. Hierbei handelte es sich insbesondere um öffentliche Aufforderungen zu Straftaten gem. § 111 StGB, Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB sowie Störungen des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 StGB. Insgesamt betrachtet, wurden die analysierten Fälle 53 verschiedenen Deliktsschlüsseln zugeordnet. Der Schwerpunkt lag bei Beleidigungsdelikten (44 %) gefolgt von Körperverletzung (19 %), gefährlicher Körperverletzung (12 %) und Bedrohungen (7 %). Nur in 6 % der Fälle fanden sich in den Akten Hinweise darauf, dass der Tatort mit einer Vorurteilsmotivation in Zusammenhang stehen könnte. Dabei handelte es sich vor allem um religiöse Stätten oder Einrichtungen sowie Flüchtlingsunterkünfte. Noch seltener wurde ein möglicher Zusammenhang mit dem Tatzeitpunkt (3 %) hergestellt, da es sich z. B. um einen religiösen Feiertag oder eine Gedenkveranstaltung handelte.

5) Verfahrensverlauf

Die polizeilich unter „Hasskriminalität“ erfassten Fälle wurden überwiegend durch Anzeigen von Betroffenen oder Zeugen/ Zeuginnen bekannt (90 %) und anschließend von der Polizei verschiedenen Unterthemenfeldern zugeordnet, wobei eine Mehrfachzuordnung die Regel war. Nahezu alle analysierten Fälle wurden als „fremdenfeindlich“ erfasst (94 %), mehr als

ein Viertel als „rassistisch“ (26 %), 19 % als „ausländerfeindlich“, 6 % als „antisemitisch“ und 3 % wurden dem Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ zugeordnet. Es zeigte sich jedoch, dass sich explizite Hinweise auf mögliche Vorurteilsmotive nur in 18 % der Straftaten fanden. Ein Anteil von 60 % der eingeleiteten Strafverfahren gegen Beschuldigte wurden von den Staatsanwaltschaften eingestellt. In mehr als zwei Dritteln dieser Verfahren wurde dies nach § 170 Abs. 2 StPO mit dem Fehlen eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage begründet. Von den staatsanwaltschaftlich weiterverfolgten Strafverfahren wurden rund 37 % in Form eines Strafbefehlsantrages an die Gerichte abgegeben, in 63 % wurde Anklage erhoben. Insgesamt endeten 29 % der ursprünglichen Ermittlungs-/Strafverfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung oder einem rechtskräftigen Strafbefehl. Unterschiede in den Verfahrensverläufen, die bei Verfahren im Bereich "antisemitisch" vor und nach der Gesetzesnovellierung im Jahr 2021 festgestellt wurden, lassen sich zumindest teilweise auf einen allgemeinen Trend im Zusammenhang mit einer veränderten Praxis während der COVID-19-Pandemie zurückführen: So konnte ein deutlich gestiegener Anteil an Strafbefehlsanträgen weitgehend damit erklärt werden, dass zur Verringerung der Ansteckungsgefahr im Rahmen von Hauptverhandlungen und zur Vorbeugung einer potenziellen Überlastung der Gerichte in dieser Zeit seitens der Staatsanwaltschaften vermehrt Strafbefehlsanträge gestellt und weniger Anklagen erhoben wurden. Die Ursachen für die beobachtete signifikante Zunahme von Verfahrenseinstellungen mangels öffentlichen Interesses mit Verweis auf den Privatklageweg nach der Gesetzesnovellierung blieben jedoch ungeklärt. Die geringere Anzahl an Verurteilungen, die nach der Novellierung zu verzeichnen ist, erlaubt keine statistisch valide Prüfung möglicher Veränderungen in der Entscheidungspraxis. Der Anteil der Strafverfahren im Bereich Antisemitismus, die mit einer rechtskräftigen Verurteilung oder einem rechtskräftigen Strafbefehl endeten, blieb sowohl vor als auch nach der Novellierung mit 28 % konstant.

6) Gerichtsverfahren

In Bezug auf die erstinstanzlichen Hauptverfahren lässt sich festhalten, dass 69 % dieser Verfahren mit einer Verurteilung endeten. In 8 % der Fälle führte die Beweislage zu einem Freispruch, während in fast einem Viertel (23 %) der Fälle das Gericht das Verfahren einstellte. Die Einstellung der Verfahren erfolgte bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (45 %), wegen Geringfügigkeit (20 %), weil die Tat als unwesentliche Nebenstraftat eingestuft wurde (11 %) sowie wegen bereits durchgeführter oder eingeleite-

ter erzieherischer Maßnahmen (12 %). In fünf Prozent der Fälle erfolgte die Einstellung im Hauptverfahren aufgrund von Verfahrenshindernissen, während in den übrigen sechs Prozent der Fälle entsprechende Informationen in den Strafakten fehlten. Im Anschluss an die erstinstanzliche Verurteilung wurden in 22 % dieser Verfahren Rechtsmittel eingelegt (Revision oder Berufung). Davon wurde bei einem Anteil von 41 % das Rechtsmittel wieder zurückgenommen und in weiteren 14 % eine Unzulässigkeit oder Unbegründetheit festgestellt. In 27 % der Fälle kam es zu einer erneuten Verurteilung, während das Verfahren in lediglich 6 % der Fälle mit einem Freispruch oder einer Einstellung durch ein Berufungsgericht endete. In den übrigen Rechtsmittelverfahren (13 %) konnte der Ausgang nicht den Akten entnommen werden. Im Ergebnis führten die Verfahren in 29 % der ursprünglich 1.735 Ermittlungs- und Strafverfahren zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Sanktionierung in Form einer Verurteilung oder eines Strafbefehls. Bezogen auf die 1.331 als aufgeklärt geltenden Fälle im Bereich der "Hasskriminalität" entspricht dies einer Quote von 31 %.

7) Strafzumessung

Die quantitative Aktenanalyse ergab, dass nur in etwa der Hälfte der Verfahren, die nach Anklageerhebung mit einer Verurteilung endeten, Vorurteilsmotive im Strafverfahren thematisiert wurden. Lediglich in rund 19 % dieser Verfahren wurde ein Vorurteilsmotiv in der Urteilschrift thematisiert und in 16 % erfolgte eine strafschärfende Würdigung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Zu den wesentlichen Faktoren, die mit der Thematisierung und strafschärfenden Berücksichtigung von Vorurteilen positiv korreliert sind, zählen der Nachweis des Vorurteilsmotivs durch (digitale) Durchsuchungen, Aussagen Dritter in der Hauptverhandlung sowie eine unvermittelte Tat ohne erkennbares Motiv. Auch die Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene oder Gruppe hat einen tendenziell positiven, wenn auch knapp nicht signifikanten Effekt. In der Zusammenschau mit den Ergebnissen der Interviews mit Fachleuten scheinen Vorurteilsmotive häufig nur in besonders offensichtlichen Fällen thematisiert und bei der Strafzumessung berücksichtigt zu werden. Subtilere Formen der Vorurteilskriminalität werden entsprechend selten als solche gewürdigt.

8) Schwierigkeiten in der Praxis

Sowohl bei der Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden als auch bei der Anwendung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zeigten sich diverse Herausforderungen und Schwierigkeiten. Die hohe Komplexität der polizeilichen PMK-

Statistik und einer davon unabhängigen und abweichenden Erfassung von „Hasskriminalität“ durch die Staatsanwaltschaft führt zu inkonsistenten Erfassungen und steht einer Auswertung von Verfahrensverläufen entgegen (siehe Punkt 1). Zudem fanden sich Hinweise darauf, dass eine fehlende Dokumentation (möglicher) Vorurteilmotive in den Straftaten deren rechtlich Würdigung verhindern kann. Insbesondere in weniger offensichtlichen und/oder weniger schwerwiegenden Fällen können fehlende Hinweise in den Straftaten dazu führen, dass Vorurteilmotive im Hauptverfahren übersehen, nicht mehr aufgegriffen und verhandelt werden. Die Interviews mit Fachleuten der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte ließen darüber hinaus erkennen, dass es einige Unsicherheiten beim Nachweis von Vorurteilmotiven gibt. Diese Unsicherheiten lassen sich möglicherweise auf eine weitgehende Gleichsetzung von (rechts)extremistischer Ideologie und Vorurteilskriminalität zurückführen. Dies resultiert in einer seltenen Nachweisbarkeit von Vorurteilsmotivationen, da sich der Fokus des Nachweises auf das Weltbild der Angeklagten verschiebt und von der Tatmotivation abgelenkt wird. Eine weitere Schwierigkeit hängt mit unzureichenden personellen und zeitlichen Ressourcen zusammen. Diese Annahme wird sowohl durch die Interviews mit Fachleuten als auch durch die Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse gestützt, wonach an Landgerichten eine tendenziell höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass Vorurteilmotive in der Urteilschrift thematisiert und strafscharfende Würdigungen vorgenommen werden.

9) Handlungsempfehlungen

Die Empfehlungen zur rechtssicheren Anwendung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bei der Strafzumessung in Fällen von Vorurteilskriminalität umfassen mehrere Aspekte: Zunächst wird eine fortgesetzte und intensiviertere Sensibilisierung und Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten angeregt, insbesondere im Hinblick auf das Erkennen, Ermitteln und Dokumentieren von Vorurteilmotiven. Darüber hinaus wird empfohlen, die statistische Erfassung im Hinblick auf eine bessere Handhabbarkeit zu überarbeiten und zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zu vereinheitlichen. Durch eine zunehmende Spezialisierung auf Vorurteilskriminalität auch im Bereich der Justiz kann die Bearbeitung effizienter gestaltet und der Schutz der Betroffenen durch einen respektvollen Umgang und eine kooperative Zusammenarbeit mit Beratungsstellen gestärkt werden. Entscheidend ist eine konsequente Strafverfolgung unter Berücksichtigung der Vorurteilsmotivation auch bei subtileren Formen der Vorurteilskrimi-

5 Zusammenfassung

nalität. Dazu werden Schulungsmaßnahmen zur Differenzierung von Gesinnung und Beweggründen vorgeschlagen, um den Nachweis von Vorurteilsmotiven auch ohne Rückgriff auf nachweisbare Ideologien der Angeklagten zu fördern. Darüber hinaus wird eine intensivere Vernetzung der verschiedenen Fachpersonenkreise und eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen vorgeschlagen, um die Effizienz zu steigern und Doppelarbeit zu vermeiden.